

Multilaterales Abkommen ADN/M031
gemäß Unterabschnitt 1.5.1 ADN
in Bezug auf umweltgefährdende Stoffe, denen die UN-Nummer 3082 zugeteilt wurde, und die
entsprechenden Vorschriften zum Verpackungsleistungstest

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich ausschließlich auf Klebstoffe, Farbe und Farbzubehörstoffe, Druckerfarben und Druckfarbzubehörstoffe, Harzlösungen, die der UN-Nummer 3082 umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. Verpackungsgruppe III zugeordnet sind, gemäß 2.2.9.1.10.6 in Folge von 2.2.9.1.10.5¹ mit 0,025 % oder mehr der folgenden Substanzen als solche oder in Kombination:
- 4,5-dichloro-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT)
 - Othilinin (OIT) und
 - Zink-Pyrithion (ZnPT)
- (2) Abweichend von Kapitel 4.1 AND dürfen die genannten Substanzen in (1) Stahl-, Aluminium-, anderen Metall- oder Plastikverpackungen transportiert werden, die nicht die Anforderung laut 4.1.1.3 erfüllen, wenn sie in Mengen von 30 l oder weniger per Verpackung wie folgt transportiert werden:
- (a) In palettierten Ladungen, Palettenboxen oder Ladeeinheiten (ULD), z. B. Einzelverpackungen, die auf einer Palette platziert oder gestapelt und mit einem Gurt, mit Dehn- oder Schrumpffolie oder anderen angemessenen Mitteln gesichert werden; oder
 - (b) Als Innenverpackung einer kombinierten Verpackung mit einer Nettohöchstmasse von 40 kg.
- (3) Alle übrigen ADN-Vorschriften sind einzuhalten.
- (4) Dieses Abkommen gilt bis zum 30. Juni 2023 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, Dezember 2021

Die für das ADN zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

¹ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1182 vom 19. Mai 2020 zur Änderung zwecks Anpassung an technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Teil 3 der Anlage VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (15. ATP der CLP), anwendbar ab dem 1. März 2022).